

Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“) an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Aufgrund des § 15 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 359), hat der Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Ablauf und Struktur des Studiums

§ 4 Pflichtmodule

§ 5 Wahlpflichtmodule

§ 6 Lehrveranstaltungsformen und Durchführung der Lehrveranstaltungen

§ 7 Selbststudium und angeleitetes Selbststudium

§ 8 Exkursionen/Studienfahrten

§ 9 Zusammensetzung der Modulprüfungen

§ 10 Formen der Leistungsnachweise für Modulprüfungen

§ 11 Wiederholungsprüfungen

§ 12 Themenauswahl und Betreuung der Thesis

§ 13 Modulübergreifende mündliche Prüfung

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau der Studiengänge Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“) an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Die Studierenden sollen die wissenschaftlichen, methodischen und berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahngruppe des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Sie sollen mit Abschluss des Studiums insbesondere
 - über fachspezifische und fachübergreifende Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Rechtswissenschaften, Polizei- und Kriminalwissenschaften und Sozialwissenschaften einschließlich deren praktischer Umsetzung verfügen (Fachkompetenz),
 - über Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen, anwendungsbezogenen und zielorientierten Erfassung und Bewältigung von Aufgaben und Problemstellungen verfügen sowie die Fähigkeit zu analytischem, abstraktem, konzeptionellem und interdisziplinärem Denken besitzen (Methodenkompetenz),
 - über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die es ermöglichen, sich in den Beziehungen zu Bürgerinnen und Bürgern sowie zu Kolleginnen und Kollegen situationsadäquat zu verhalten (Sozialkompetenz). Hierzu gehören insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und gemeinwohlorientiert zu arbeiten.
- (2) Die Studierenden sollen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in der späteren Praxis durch Fort- und Weiterbildung zu festigen, zu erweitern und an andere Personen weiterzugeben.
- (3) Um die Ziele des Studiums zu erreichen, arbeiten die Hochschulangehörigen untereinander und mit den Ausbildungsbehörden (§§ 17 Abs. 3, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ (APOgPVD) vom 7. Juli 2016 (StAnz. S. 776)) zusammen und beteiligen die Studierenden an der Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Lehrenden bedienen sich der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden moderner Hochschuldidaktik. Die Studierenden sollen am Erwerb der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen eigenverantwortlich und aktiv mitwirken.

§ 3 Ablauf und Struktur des Studiums

- (1) Das Studium beginnt jeweils Mitte Februar und Anfang September eines jeden Jahres. Den genauen Beginn und das genaue Ende der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienabschnitte setzt die Fachbereichsleitung auf Vorschlag des Fachbereichsrates im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde fest.
- (2) Die Regelstudienzeit erstreckt sich über sechs Studienabschnitte und umfasst 180 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 5.400 Zeitstunden.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Im Studienverlauf erfolgt ein Wechsel von fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten (Trainings, Praktika). Der Ablauf des Studiums ist durch den Studienverlaufsplan (Anlage 1¹), der Teil dieser Studienordnung ist, festgelegt (§§ 13 Abs. 2, 15 Abs. 6 APOgPVD).
- (4) Der Workload der Module wird durch Präsenzlehrveranstaltungen, angeleitetes Selbststudium, Trainings und Praktika erfüllt. Der Workload ist jeweils in den Modulkarten des Modulbuchs (Anlage 2) festgelegt (§ 8 Abs. 2 S. 3 APOgPVD).
- (5) Im sechsten Studienabschnitt absolvieren die Studierenden aus dem jeweiligen Angebot ein Wahlpflichtmodul (§ 14 Abs. 9 APOgPVD).
- (6) Die Thesis (§ 30 Abs. 1 bis 8 APOgPVD) wird am Ende des fünften Studienabschnitts erarbeitet.
- (7) Das Kolloquium (§ 30 Abs. 9 bis 11 APOgPVD) wird im Verlauf des sechsten Studienabschnitts durchgeführt.
- (8) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei legt vor Beginn eines Studienjahres die studienfreien Zeiten verbindlich fest.
- (9) Urlaub wird grundsätzlich während der Praktika gewährt. Die Urlaubszeiten werden für jeden Studienjahrgang von der Ausbildungsleitung festgelegt.

§ 4 Pflichtmodule

- (1) Module sind abgeschlossene Studieneinheiten, durch deren erfolgreiches Absolvieren der Erwerb der in den Modulkarten des Modulbuchs (Anlage 2) definierten Kompetenzen nachgewiesen wird.
- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung der Module (Kompetenzziele und Inhalte) wird im Rahmen der Lehrfreiheit verbindlich durch die Modulkarten des Modulbuchs (Anlage 2) beschrieben.

¹ Die Anlagen 1 bis 3 sind im Fachbereich Polizei der Abteilungen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung einzusehen.

- (3) Die fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtmodule (§§ 14 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 2 und 3 APOgPVD) werden an den Studienorten und von den Ausbildungsbehörden jeweils in allen Studienabschnitten angeboten, in denen sich Studierende in dem jeweiligen Studienabschnitt befinden.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei beauftragt jeweils eine hauptamtlich Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden mit der landesweiten Koordination der fachtheoretischen Module. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in allen Fragen des betreffenden Moduls und soll Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Qualitätsentwicklung des Moduls unterbreiten.

Zusätzlich können Fachkoordinatoren benannt werden.
- (5) Die Abteilungskonferenzen beauftragen jeweils eine hauptamtlich Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden als Koordinatorin oder Koordinator für die fachtheoretischen Module in der Abteilung. Sie oder er hat die in dem Modul eingesetzten Lehrkräfte in der jeweiligen Abteilung inhaltlich und organisatorisch zu koordinieren und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in allen Fragen des betreffenden Moduls.
- (6) Für die fachpraktischen Module wird die Aufgabe der Modulkoordinatoren im Sinne des Abs. 4 von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter (§ 17 APOgPVD) wahrgenommen. Sie oder er soll die örtlich wahrzunehmenden Aufgaben an eine hauptamtliche Lehrkraft der Abteilungen delegieren (§ 17 Abs. 4 APOgPVD).
- (7) Die Ausbildungsbehörden (§ 17 Abs. 3 APOgPVD) gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf der fachpraktischen Module im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 5, 6, 8, Abs. 3 Nr. 5, 6, 8 APOgPVD.

§ 5 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Wahlpflichtmodule (§ 14 Abs. 6 APOgPVD) dienen der vertieften Anwendung erworbener Kenntnisse. Dabei sollen insbesondere Lösungsvorschläge zu fachlichen Problemstellungen unter rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erarbeitet werden. Bei der Ausgestaltung des Angebotes sollen Anregungen der Ausbildungsbehörden und der sonstigen Polizeidienststellen berücksichtigt werden.
- (2) Der Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung gewährleistet, dass an allen Studienorten Wahlpflichtmodule in ausreichendem Umfang angeboten werden. Die Studierenden haben sich zu allen Veranstaltungen verbindlich innerhalb der durch die Lehrenden festgelegten Fristen anzumelden.
- (3) Angebotene Veranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als acht Studierende angemeldet haben. Über Ausnahmen sowie die maximale Teilnehmerzahl für angebotene Veranstaltungen entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen und Durchführung der Lehrveranstaltungen

- (1) Die in den Modulkarten vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen sollen von den Lehrenden jeweils gemäß den allgemeinen (§§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 APOgPVD) und modulspezifischen Ausbildungszielen ausgewählt und durchgeführt werden.
- (2) In den fachpraktischen Modulen wird die den allgemeinen und modulspezifischen Ausbildungszielen entsprechende Durchführung der Trainings durch die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter gemäß §§ 17, 18 APOgPVD im Benehmen mit den Ausbildungsbehörden überwacht und sichergestellt. Die inhaltliche Gestaltung und organisatorische Durchführung der fachpraktischen Module wird von der Ausbildungsleitung systematisch evaluiert und weiterentwickelt. Im Hinblick auf die weitere Durchführung der Trainings und Praktika erstellt der Fachbereich Polizei gesondert Verfahrensregelungen.
- (3) Im Grundlagentraining werden folgende Fächer in den genannten Modulen von Lehrkräften der fachtheoretischen Module gemeinsam mit den jeweiligen Trainern angeboten:
 - a) Modul S 2.4.5
 - 4 LVS Kriminalistik
 - 4 LVS Strafprozessrecht
 - b) Modul S 2.4.6
 - 4 LVS Kriminalistik
 - 4 LVS Strafprozessrecht
 - c) Modul S 2.1
 - 4 LVS Einsatzlehre
 - d) Bearbeitung von Ermittlungsverfahren Modul S 5.1
 - 6 LVS Kriminalistik
 - 4 LVS Strafprozessrecht

§ 7 Selbststudium und angeleitetes Selbststudium

- (1) Selbststudium ist die eigenständige, selbstverantwortliche studentische Auseinandersetzung mit Fachliteratur, Skripten, Gerichtsurteilen, elektronischen Medien und studienbezogenen Aufgaben. Es soll den Studierenden ermöglichen, sich fachtheoretische und fachpraktische Inhalte und Methoden individuell anzueignen, sie differenziert und kritisch zu durchdenken, einzuüben und sich auf Prüfungen vorzubereiten.
- (2) Das angeleitete Selbststudium bezeichnet Lehr- und Lernformen, in denen von den Studierenden eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und Organisationsform zu erfüllen ist. Die Lehrenden begleiten diesen Prozess aktiv und stehen den Studierenden

als Ansprechpartner zur Verfügung. Innerhalb des angeleiteten Selbststudiums sollen die Studierenden von den Lehrenden Impulse und Anleitungen sowie Rückkopplung über den Lernerfolg des Selbststudiums erhalten. Inhalt des angeleiteten Selbststudiums können insbesondere die transferorientierte Nachbearbeitung von Präsenzveranstaltungen und die Erarbeitung neuer Wissensfelder sein.

- (3) Die Inhalte der mittels angeleiteten Selbststudiums zu erarbeitenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind prüfungsrelevant.

§ 8 Exkursionen/Studienfahrten

- (1) Exkursionen und Studienfahrten dienen der Vertiefung fachtheoretischer Kenntnisse sowie der Vermittlung interkultureller Kompetenzen.
- (2) Exkursionen sind eintägig. Die Durchführung obliegt der Verantwortung der jeweiligen Fachdozentin oder des Fachdozenten.
- (3) Im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte kann darüber hinaus in jedem Studienjahrgang eine Studienfahrt durchgeführt werden. Sie dauert zwischen zwei und fünf Kalendertagen und wird grundsätzlich durch hauptamtliche Lehrkräfte begleitet. Die Genehmigung der Studienfahrt obliegt der Abteilungsleitung.

§ 9 Zusammensetzung der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen (§ 21 Abs. 3 APOgPVD) setzen sich aus den Leistungsnachweisen zusammen, die in den Modulkarten vorgesehen sind. Sie sind in der Übersicht über die Leistungsnachweise zusammengefasst, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Studienordnung ist.
- (2) Zentrale Klausuren im Sinne des § 28 Abs. 2 APOgPVD sind die in Ziffer 1.3 in Verbindung mit 3.1, 1.4, 1.5 und 4.1. (Studiengang Schutzpolizei) und in Ziffer 1.3 in Verbindung mit 3.1., 1.4, 3.3 und 4.3 (Studiengang Kriminalpolizei) aufgeführten Leistungsnachweise. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn eines Studienabschnitts die Termine der zentralen Klausuren fest.
- (3) Soweit sich Modulprüfungen aus mehreren Leistungsnachweisen (Teilmodulprüfungen) zusammensetzen, ist die in der Übersicht über die Leistungsnachweise vorgesehene Gewichtung verbindlich.
- (4) Das Nichtbestehen der Klausur im Modul 4.5 (Studiengang Schutzpolizei und Kriminalpolizei) führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung in diesem Modul (§ 25 Abs. 1 Satz 2 APOgPVD).

§ 10 Formen der Leistungsnachweise für Modulprüfungen

- (1) Wird ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur abgenommen, so bearbeiten die Studierenden unter Aufsicht eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des Moduls oder des Teilmoduls im Rahmen der in der jeweiligen Modulkarte festgelegten Bearbeitungszeit. Alle Klausuren werden von den Studierenden unter ihrer Matrikelnummer abgegeben. Bei zentralen Klausuren erfolgt zusätzlich eine Auslosung des Arbeitsplatzes.
- (2) Wird ein Leistungsnachweis in Form eines Referats oder einer Präsentation abgenommen, setzt sich die oder der Studierende in freier Rede unter Benutzung adäquater Präsentationsmedien mit einem konkreten Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; Arbeitsschritte und -ergebnisse sollen auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im Rahmen der in der Modulkarte festgelegten Vortragsdauer im mündlichen Vortrag dargestellt werden. Die Abnahme eines Leistungsnachweises in Form eines Referats oder einer Präsentation kann durch einen oder mehrere Prüfer erfolgen.
- (3) Wird ein Leistungsnachweis in Form eines Prüfungsgesprächs abgenommen, so ist darin festzustellen, ob die oder der Studierende in der Lage ist, anhand konkreter Fragestellungen Themenbereiche aus dem Modul beziehungsweise Teilmodul sowie übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen. Die Modulprüfung kann im Rahmen der in der Modulkarte festgelegten Prüfungsdauer einzeln oder in Gruppen mit bis zu fünf Studierenden durchgeführt werden. Wird sie in Gruppen durchgeführt, muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Wird ein Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit abgenommen, bearbeitet die oder der Studierende selbstständig vertieft ein Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden und legt die Erkenntnisse systematisch schriftlich dar. Wird eine Hausarbeit in Gruppenarbeit angefertigt, muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Der erwartete Umfang der Hausarbeit darf nicht über die Festlegung in der jeweiligen Modulkarte hinausgehen.
- (5) Wird die Modulprüfung in Form eines Berichts oder einer praktischen Prüfung (Übung, Vorführung, Simulation, Rollenspiel) abgenommen, sind die Kriterien und Anforderungen im Rahmen des in der Modulkarte festgelegten Umfangs nach Maßgabe der Modulinhalte und -ziele festzulegen. Praktische Prüfungen in den Modulen 2.1, 2.4 und 5.1 werden durch zwei Prüferinnen oder Prüfer abgenommen.
- (6) Wird die Modulprüfung in Form einer Leistungsbewertung abgenommen, so sind die in den Verfahrensregelungen² aufgeführten standardisierten Vorgaben zu beachten.

² Die jeweils aktuellen Verfahrensregeln liegen bei der Ausbildungsleitung vor.

§ 11 Wiederholungsprüfungen

- (1) Die Festsetzung des Wiederholungstermins im Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 1 APOgPVD liegt im Ermessen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung. Fällt der Termin in die Zeit eines fachpraktischen Studienabschnitts, so ist die oder der Studierende am Prüfungstag vom Dienst zu befreien.
- (2) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Leistungsnachweisen zusammen, so ist im Fall des Nichtbestehens eines Leistungsnachweises nur dieser zu wiederholen.
- (3) Wiederholungsmöglichkeiten für Klausuren können für die Studierenden aller Abteilungen an nur einer Abteilung angeboten werden.
- (4) Versäumen Studierende infolge des Absolvierens von Wiederholungsprüfungen Präsenzveranstaltungen anderer Module, haben sie die versäumten Inhalte in eigener Verantwortung aufzuholen.

§ 12 Themenauswahl und Betreuung der Thesis

- (1) Die Studierenden sollen in der Bachelorarbeit Themen bearbeiten, die ihren persönlichen Neigungen, Begabungen und dienstorientierten Interessen entsprechen. Die Studierenden sollen Themen für Bachelorarbeiten vorschlagen und einen Betreuer oder eine Betreuerin für ihre Bachelorarbeit suchen. Das Betreuungsverhältnis und die Themenfindung setzen das Einvernehmen zwischen der oder dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft über das Thema und das wissenschaftliche Ziel der Bachelorarbeit voraus.
- (2) Die Studierenden werden bei der Themenfindung und Betreuersuche durch die Hochschule unterstützt. Themen können auch von den haupt- oder nebenamtlich Lehrenden des Fachbereichs Polizei zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Kommt ein Betreuungsverhältnis nicht zustanden, wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss ein Thema und eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer gibt das mit den Studierenden abgestimmte Thema dem Prüfungsausschuss bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des 5. Studienabschnitts bekannt. Dieser legt das Thema verbindlich fest und teilt es der oder dem Studierenden am Ende der neunten Woche des 5. Studienabschnitts mit.
- (5) Die oder der Studierende kann einmalig innerhalb von 14 Tagen das gestellte Thema zurückgeben. Nach Rückgabe ist binnen drei Arbeitstagen ein neues Thema vom Prüfungsausschuss auszugeben.
- (6) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer benannt. Sie oder er muss über einen Hochschulabschluss verfügen.

§ 13 Modulübergreifende mündliche Prüfung

- (1) Die modulübergreifende mündliche Prüfung (§ 31 APOgPVD) findet am Ende des 6. Studienabschnitts statt und bezieht sich auf die Inhalte dieses Abschnitts sowie die im Modulbuch festgelegten wesentlichen Inhalte des Studiums.
- (2) Die Studierenden sollen insbesondere nachweisen, dass sie komplexe Sachverhalte aus rechtlicher, kriminalistischer, polizeiwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Perspektive erfassen und übergreifend beurteilen können.
- (3) Es werden Prüfungskommissionen gebildet. Die Prüferinnen oder Prüfer jeder Kommission müssen mindestens zwei Fachrichtungen repräsentieren.
- (4) Die modulübergreifende mündliche Prüfung wird in Gruppen mit bis zu sechs Studierenden durchgeführt. Jede Studierende und jeder Studierende soll aus der Perspektive zweier Fachrichtungen geprüft werden. Die Prüfungszeit soll in jeder Fachrichtung mindestens 10 Minuten betragen. Die Prüfungszeit soll pro Prüfungskommission drei Stunden nicht überschreiten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Die vorstehende Studienordnung wird hiermit genehmigt und veröffentlicht.

Wiesbaden, den 5. September 2016

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 4-8e.14.08.03